

Aktenzeichen: 3 AZR 1239/79

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 11. Mai 1982

- 3 AZR 1239/79 -

I. Arbeitsgericht  
Frankfurt/Main

Urteil vom 9. November 1978

- 14 Ca 15/78 -

II. Landesarbeitsgericht  
Frankfurt/Main

Urteil vom 12. Oktober 1979

- 6 Sa 308/79 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

---

Entscheidungsstichwort:

Versorgungswiderruf wegen Treuebruchs

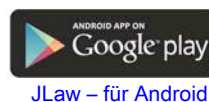
Gesetz: BetrAVG § 1 Treuebruch; BGB § 242 Ruhegehalt,  
§ 242 Unzulässige Rechtsausübung - Verwirkung,  
§§ 133, 157

Leitsätze:

Hat ein leitender Angestellter durch weisungs-  
widriges Verhalten hohen Schaden verursacht,  
so rechtfertigt das allein noch nicht den  
Widerruf einer Versorgungszusage wegen grober  
Treuepflichtverletzung. Vielmehr kommt es  
darauf an, ob die gesamten Umstände einen  
so schwerwiegenden Vorwurf ergeben, daß die  
Berufung auf die Versorgungszusage als Rechts-  
mißbrauch erschiene.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 1239/79

6 Sa 308/79 Frankfurt/Main

Verkündet am  
am 11. Mai 1982

Sürig,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Beer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 12. Oktober 1979 - 6 Sa 308/79 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n       R e c h t s       w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

### Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Berechtigung der Beklagten, die Zahlung eines betrieblichen Ruhegeldes an ihren ehemaligen Mitarbeiter Dr. A E in Höhe von 3.125,-- DM monatlich und eines Witwengeldes an die Klägerin von 1.875,30 DM monatlich einzustellen.

Der am 27. Dezember 1977 verstorbene Dr. E (im folgenden: Dr. E.) stand seit 1936 in den Diensten der Beklagten. Diese schloß mit ihm am 11. April 1969 einen Vertrag, wonach er mit Wirkung vom 1. Mai 1969 nach Österreich entsandt und mit Wirkung vom 1. Juni 1969 zum Hauptgeschäftsführer der Ö GesmbH (kurz: ÖAT) bestellt wurde. Als Hauptgeschäftsführer oblag Dr. E. die Festlegung der allgemeinen Richtlinien der Geschäftspolitik und die Koordinierung des Gesamtgeschäfts. In dem Entsendungsvertrag ist weiter vereinbart, das Arbeitsverhältnis Dr. E s zur Beklagten solle für die Dauer seiner Entsendung ruhen, mit Beendigung seiner Tätigkeit bei der ÖAT aber "wieder aufleben". Hierfür wurde vorausgesetzt, daß er sich in seiner Tätigkeit in Österreich bewähre und sein Arbeitsverhältnis zur ÖAT nicht aus Gründen ende, angesichts derer der Beklagten eine Wiedereinstellung nicht zugemutet werden könne. Das während der Entsendungszeit zu beanspruchende Gehalt und weitere Zahlungen setzte die Beklagte fest. Sie gewährte auch einen Wohnungsgeldzuschuß. Über eine Dienstzeitanrechnung für die Altersversorgung heißt es in dem Entsendungsvertrag:

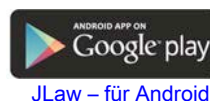
"Ihre bisherige A -Dienstzeit sowie ferner die Zeit Ihrer Tätigkeit bei der Österreichischen A Ges.m.b.H., W , rechnen wir auf das nach den Bestimmungen für die Ruhegeldeinrichtung der A bei der Gewährung von Ruhegeld zu berücksichtigende Dienstalter an. Diese Zusage gilt jedoch nur solange, wie Sie im Einvernehmen mit uns bei der Österreichischen A Ges.m.b.H., W , tätig sind.

Sollte für Sie während Ihrer Tätigkeit im Dienste der Österreichischen A Ges.m.b.H., W , gemäß § 2, Absatz 2 und § 5 der Bestimmungen für die Ruhegeldeinrichtung der A ein Anspruch auf Gewährung eines Ruhegeldes ent-

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

stehen, so wird als ruhegeldfähiges Einkommen im Sinne des § 6 der genannten Bestimmungen dasjenige Jahreseinkommen zugrundegelegt, das Sie in Deutschland nach der Art Ihrer Tätigkeit in Österreich bezogen haben würden."

Bei der Beklagten besteht eine rechtlich unselbständige Ruhegeldeinrichtung (RGE). Deren Geschäfte führt die Beklagte. Bestimmte Entscheidungen hat eine paritätisch besetzte Verwaltungskommission zu treffen. Dazu gehört das Erlöschen eines Ruhegeldanspruchs. Hierzu bestimmt § 13 der Richtlinien der RGE:

"Der Anspruch auf Ruhegeld erlischt, wenn der Ruhegeldempfänger nachweislich mit Vorsatz zum Nachteil der Gesellschaft gehandelt hat oder wenn er einen Grund gegeben hat, der bei Bestehen des Arbeitsverhältnisses die Gesellschaft berechtigt hätte, dieses fristlos aufzulösen."

Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 wurde Dr. E. auf seinen Antrag aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt und erhielt von diesem Zeitpunkt ab Ruhegeld nach den Richtlinien der RGE in Höhe von 3.125,-- DM monatlich. Mit Schreiben vom 15. Dezember 1977 erklärte die Beklagte den Widerruf ihrer Versorgungszusage. Dieses Schreiben hat folgenden Wortlaut:

"Sehr geehrter Herr Dr. E ,  
die paritätisch besetzte Verwaltungskommission für die Ruhegeld-Einrichtung von A (VK) hat in der Sitzung am 8.12.1977 auf Antrag des Vorstands von A einstimmig beschlossen, den Ruhegeldbescheid vom 30.8.1976 aufzuheben und mit sofortiger Wirkung

den Anspruch auf Ruhegeld gemäß § 13 der Bestimmungen für die Ruhegeld-Einrichtung von A (RGE)

zu widerrufen.

Die für die Entscheidung maßgebenden Tatsachen sind nach eingehenden Prüfungen durch die Konzernrevision festgestellt worden. Schon die Hingabe von Bürgschaften in Höhe von 47 Mio. öS unter Umgehung

- 4 -



- 4 -

aller Genehmigungsvorschriften zu Gunsten der Parkhotel S KG stellt eine derart grobe und weitreichende Pflichtverletzung dar, daß der Widerruf gemäß § 13 RGE vollauf gerechtfertigt ist. Hinzu kommt Ihr schuldhaftes Fehlverhalten im Zusammenhang mit den Komplexen "Mietverträge" mit der K GmbH.

Wir haben die Ruhegeld-Abteilung angewiesen, die Ihnen seit dem 1.1.1977 gewährte Pension in Höhe von DM 3.125,-- mit sofortiger Wirkung nicht mehr zu zahlen.

Gegen diese Entscheidung steht Ihnen im Rahmen des § 19 RGE die Anrufung des Arbeitsgerichts in Frankfurt (Main) innerhalb einer einmonatigen Ausschlussfrist zu, die mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Entscheidung beginnt."

Über die Rechtswirksamkeit dieses Widerrufs wird der vorliegende Rechtsstreit geführt.

Nach § 6 der bis 1974 geltenden Regelung bedurften die Geschäftsführer der ÖAT der Einwilligung der Generalversammlung zum Abschluß von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Zins von mehr als 100.000 öS sowie zur Übernahme von Bürgschaften und Garantieverprechen namens der Gesellschaft. Für Miet- und Pachtverträge erteilte die Generalversammlung am 9. Juni 1971 eine Globalzustimmung, soweit es sich um den Abschluß von Verträgen mit einem jährlichen Zins von nicht mehr als 1 Mio. öS im Einzelfall oder mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren handelte. Am 25. November 1974 wurde die Geschäftsordnung für den Vorstand der ÖAT neu gefaßt. Danach bedarf der Vorstand der Zustimmung der Gesellschafter zum Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen, zum Abschluß von Miet- und Pachtverträgen, soweit es sich um Großprojekte handelt, und "zur Übernahme von Bürgschaften und Garantieverprechen namens der Gesellschaft, soweit es sich nicht um die Übernahme üblicher Gewährleistungsverpflichtungen handelt."

Die im Widerrufsschreiben der Beklagten vom 15. Dezember 1977 erwähnte "K GmbH" (im folgenden: "K") war Eigentümerin von Liegenschaften in G und in E. Gesellschafter waren der bis November 1974 bei der ÖAT als Prokurist und anschließend als stellvertretender Geschäftsführer

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



tätig gewesene Direktor A W und Frau D K, die Ehefrau des Rechtsanwalts Dr. L K, der für die ÖAT als Anwalt tätig war. Die "K" vermietete die Liegenschaften langfristig an die ÖAT und verkaufte sie später an eine Versicherungsgesellschaft. In der Folgezeit wurden zwei weitere Gesellschaften gegründet: die "S GesmbH" und die "P GesmbH & Co. KG". Die "K" war Mehrheitsgesellschafterin der S GesmbH und Kommanditistin bei der S GesmbH & CO KG. Zu den Kommanditisten gehörten ferner Frau D K, Frau F W (Ehefrau des Direktors A W, Direktor A W selbst und Dr. E, dessen Beteiligung etwa 36.000,-- DM ausmachte.

Die Klägerin hält den Widerruf der Versorgungszusage für unwirksam. § 13 der Richtlinien der RGE setze eine grobe Treuepflichtverletzung von erheblichem Gewicht voraus, die sich unmittelbar gegen "die Gesellschaft", also gegen die Beklagte und nicht gegen ihre Konzerntochter ÖAT richten müsse. Die erhobenen Vorwürfe beträfen jedoch allein die ÖAT. Im übrigen habe sich Dr. E. bei den Mietverträgen korrekt verhalten. Es sei üblich gewesen, bei Verträgen dieser Art von einer Zustimmung der Gesellschafter abzusehen. Alle Mietverpflichtungen seien wirtschaftlich vertretbar gewesen. Außerdem seien die Mietverträge durch die Globalzustimmung der Generalversammlung genehmigt gewesen. Die Beklagte habe seit Jahren von diesen Verträgen gewußt, ohne daß sie die durchgeführten Revisionen und Prüfungen der ÖAT zum Anlaß genommen habe, die Mietverträge zu beanstanden. Die Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten der S GesmbH & Co. KG seien auf behördlichen Wunsch begründet worden. Auf diese Weise habe die ÖAT begehrte Aufträge der öffentlichen Hand erhalten können. Die Gesellschafter hätten von der Angelegenheit gewußt. Das Aufsichtsratsmitglied der ÖAT Dr. W sei, um die Interessen der ÖAT zu wahren und die Geschäftsführung des Hotelbetriebes zu überwachen, zum Aufsichtsrat der S GmbH (der Komplementärin der S GesmbH & Co. KG) bestellt worden. Eine Bilanzierung der Bürgschaftsverpflichtungen sei nach österreichischem Bilanzrecht nicht vorgesehen.



- 6 -

Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 3.125,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie 39.375,-- DM für die Zeit vom 1.1.1978 bis 30.9.1979 nebst 4 % Zinsen ab Rechtshängigkeit zu zahlen und
3. für die Zeit ab 1. Oktober 1979 festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, an die Klägerin ein monatliches Witwengeld von 1.875,-- DM brutto monatlich zu zahlen.

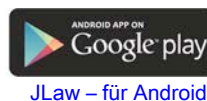
Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, Dr. E habe bei der Anmietung der Grundstücke in G und E seine Pflichten erheblich verletzt. Die Mietverträge seien für die Vermieterin außerordentlich günstig, für die ÖAT aber außerordentlich ungünstig. Die großzügigen Indexklauseln und die langen Kündigungsfristen für die Mieterin hätten zu einer raschen Steigerung der Mieten und zum Eintritt eines ganz erheblichen Schadens für die ÖAT geführt. Der Schaden der ÖAT bei einem Objekt in G belaufe sich auf über 14 Mio. öS und bei einem Objekt in E auf etwa 6 Mio. öS. Besonders unkorrekt habe Dr.E. sich bei Geschäften mit der S GesmbH u. Co KG verhalten. Der Erwerb eines Unternehmensanteils sei nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftig gewesen. Eine solche Zustimmung habe Dr. E. jedoch nicht eingeholt. Auch die für die ÖAT abgegebenen Bürgschaften seien ohne Zustimmung und ohne Kenntnis der Gesellschafter erklärt worden. Inzwischen belaufe sich der Schaden der ÖAT auf etwa 7 Mio. DM. Für den gesamten Schaden müsse die Beklagte eintreten. Zwischen ihr und der ÖAT bestehe ein Gewinnabführungs- und Verlustausgleichsvertrag. Die Bürgschaftsverpflichtungen habe Dr. E. geheimgehalten. Erst als der frühere Prokurist W am 25. Oktober 1977 fristlos entlassen worden sei, seien die einschlägigen Unterlagen gefunden worden. Die Bürgschaften hätten außerdem bilanziert werden müssen. Schließlich hat die Beklagte noch geltend gemacht, Dr. E. sei im August 1977 zu den damals bekannten Vorwürfen gehört worden und habe sogleich erklärt, er bekenne sich zu der Verantwortung für alles, was geschehen sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Ob die Beklagte die ihrem früheren Mitarbeiter Dr. A E erteilte Versorgungszusage zu Recht widerrufen hat und die danach zu erbringenden Versorgungsleistungen einstellen durfte, läßt sich noch nicht abschließend beurteilen. Vielmehr bedarf es dazu weiterer tatsächlicher Feststellungen. Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

1. Das Landesarbeitsgericht hat als Rechtsgrundlage des umstrittenen Widerrufs § 13 der maßgebenden Versorgungsrichtlinien angesehen. Auf den näheren Inhalt dieser Bestimmung kann es jedoch nicht ankommen. Der darin enthaltene Widerrufsvorbehalt ist vielmehr insoweit rechtsunwirksam, wie er mehr zum Ausdruck bringen will, als nach allgemeinen Grundsätzen des Rechtsmißbrauch gilt. Verstöße des Arbeitnehmers gegen die Treuepflicht können, wie der Senat mehrfach ausgeführt hat, den Widerruf einer Versorgungszusage nur dann rechtfertigen, wenn Art und Schwere des Verstoßes eine Berufung auf die Zusage als rechtsmißbräuchlich erscheinen lassen (BAG 32, 139 = AP Nr. 1 zu § 1 BetrAVG Treuebruch, im Anschluß an BGHZ 55, 274 = AP Nr. 151 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BAG Urteil vom 19. Juni 1980 - 3 AZR 137/79 - AP Nr. 2 zu § 1 BetrAVG Treuebruch).

Der Vorwurf des Rechtsmißbrauchs kann begründet sein, wenn die vergütete Betriebstreue sich rückblickend als wertlos erweist, etwa weil der Arbeitnehmer seine Stellung jahrelang dazu mißbraucht hat, dem Arbeitgeber Schaden zuzufügen (BAG 32, 139, 147 = AP Nr. 1 aaO, zu III 1 b der Gründe; vgl. auch BGH Urteil vom 22. Juni 1981 - II ZR 146/80 - BetrAV 1981, 197 f. = BB 1981, 1643, 1645 = DB 1981, 1971). Dabei kann allerdings die Schadenshöhe für sich allein genommen nicht

- 8 -



entscheidend sein, vielmehr ist immer eine Gesamtwürdigung aller Vorgänge erforderlich, die zu dem Schaden geführt haben. Diese Gesamtwürdigung muß den Rechtsmißbrauch ersichtlich machen. Wird auf die Höhe des eingetretenen Schadens abgestellt, so ist regelmäßig zu fordern, daß dem Arbeitnehmer insoweit ein erheblicher Vorwurf gemacht werden muß. Es kann nicht ausreichen, daß ein leitender Angestellter, etwa aus Krankheitsgründen, die Übersicht verloren hat und nicht verhindert, daß ihm unterstellte Mitarbeiter einen großen Schaden anrichten.

2. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß es im vorliegenden Fall nicht darauf ankommt, ob die von der Beklagten behaupteten Pflichtverletzungen ihres früheren Angestellten Dr. A E unmittelbar gegenüber der Beklagten oder gegenüber der ihr konzernrechtlich verbundenen Tochtergesellschaft begangen wurden. Die Rechtsbeziehungen zwischen Dr. E. und der Beklagten sind durch den Entsendungsvertrag vom 11. April 1969 nicht beendet worden, sondern haben lediglich eine besondere Gestalt angenommen. Nach ausdrücklicher Vereinbarung sollte das Arbeitsverhältnis nur "ruhen", eine Fortsetzung war für den Fall der Entsendungsbeendigung vereinbart. Während der Entsendung setzte die Beklagte Gehalt und auch sonstige Bezüge weitgehend allein fest und zahlte Mietbeihilfen und Versicherungsbeiträge. Vor allem aber wurde die von der Beklagten erteilte Ruhegeldzusage ausdrücklich fortgeführt. Es ist daher richtig, wenn das Landesarbeitsgericht ausführt, die Beklagte habe die Tätigkeit Dr. E s für die ÖAT im Hinblick auf die Versorgungszusage genauso behandeln wollen, als würde diese Tätigkeit in ihren unmittelbaren Diensten geleistet. Auch der zwischen der Beklagten und der ÖAT bestehende Gewinnabführungs- und Verlustausgleichsvertrag spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle. Schwerwiegende Pflichtverletzungen Dr. E s gegenüber der ÖAT müssen sich daher auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Versorgungsberechtigten und der Beklagten auswirken (vgl. auch die Rechtsprechung zum Widerruf von Versorgungsleistungen durch Unterstützungskassen: BAG 22, 189, 195 = AP Nr. 1 zu § 242 BGB Ruhegehalt- Unterstützungskassen, zu 3 der Gründe; BAG Urteil vom 19. Juni 1980 - 3 AZR 137/79 - AP Nr. 2 zu § 1



BetrAVG Treuebruch, zu III der Gründe).

3. Das Landesarbeitsgericht hat es aufgrund des unstreitigen Sachverhalts als erwiesen angesehen, daß Dr. E. mit Vorsatz zum Nachteil der ÖAT und damit auch der Beklagten gehandelt habe, soweit er Bürgschaftsverpflichtungen zugunsten der S GesmbH & Co. KG eingegangen ist. Die Begründung von Bürgschaften war nach der Geschäftsordnung genehmigungspflichtig. Die Klägerin kann sich, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht darauf berufen, solche Verletzungen der Geschäftsordnung seien üblich gewesen. Die Beklagte konnte von ihrem zum Hauptgeschäftsführer bestellten Mitarbeiter erwarten, daß er seine Pflichten nach der Geschäftsordnung mit Gewissenhaftigkeit wahrnahm.

Dagegen reicht die Annahme des Landesarbeitsgerichts nicht aus, Bürgschaftsverpflichtungen in Höhe von etwa 6,7 Mio. DM hätten schon deshalb bei der ÖAT einen erheblichen Schaden verursacht, weil sie bei Beachtung der Sorgfaltspflichten eines vorsichtigen und gewissenhaften Kaufmannes nicht nur hätten bilanziert werden müssen, sondern darüber hinaus entsprechende Mittel als Sicherheitsrückstellungen gebunden hätten. Die bloße Gefährdung durch Bürgschaften kann den Arglisteinwand nicht rechtfertigen. Die Größe des Haftungsrisikos hängt davon ab, wie wahrscheinlich die Inanspruchnahme des Bürgen ist. Daher kommt es vorliegend auf den Vortrag der Beklagten an, der ÖAT (und damit ihr selbst) sei durch die Inanspruchnahme aus den Bürgschaftsverpflichtungen ein Schaden von ungefähr 7 Mio. DM entstanden. Diesem Vortrag ist das Landesarbeitsgericht nicht nachgegangen. Vor allem aber sind die Begleitumstände entscheidend, die zu dem von der Beklagten behaupteten Schaden geführt haben. Danach sollen die Schäden eingetreten sein, weil durch die Bürgschaften nur Gesellschaften begünstigt wurden, deren alleiniger Zweck darin bestanden haben soll, bestimmten Mitarbeitern der ÖAT ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen. Das alles soll nach der Darstellung der Beklagten sorgfältig verschleiert worden sein, so daß insgesamt das Bild einer langfristig



- 10 -

geplanten und fortgesetzten Schädigung mit eigener Vorteils-  
erzielung entsteht. Die hierzu vorgetragenen näheren Umstände  
hat das Landesarbeitsgericht weder aufgeklärt noch im Hinblick  
auf den Vorwurf des Rechtsmißbrauchs gewürdigt.

Sollten sich die erhobenen Vorwürfe im Zusammenhang  
mit den erteilten Bürgschaften als nicht so schwerwiegend  
erweisen, daß sie die Geltendmachung von Versorgungsansprüchen  
arglistig erscheinen lassen, wird das Landesarbeitsgericht  
dem Vortrag der Beklagten hinsichtlich der Mietverträge für  
die Geschäftsgrundstücke in G und E nachgehen  
müssen. Aber auch in dem Zusammenhang kommt es weniger auf  
die Höhe des eingetretenen Schadens an; entscheidend sind  
die Begleitumstände und das Gewicht der Pflichtverletzungen,  
die Dr. E. vorzuwerfen sind.

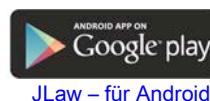
4. Nicht begründet ist der Angriff der Revision, das Landes-  
arbeitsgericht habe zu Unrecht übergangen, daß Dr. E. im  
Zeitpunkt der behaupteten Treuepflichtverletzungen schon  
über 33 Jahre in den Diensten der Beklagten gestanden und  
dieser lange Zeit stets treu gedient habe.

Allerdings hat der Senat entschieden, daß auch fortge-  
setzter Betrug unter Umständen nur ausreichen könne, die  
Zeit der Treuepflichtverletzungen bei der Berechnung der  
Versorgungshöhe unberücksichtigt zu lassen (BAG Urteil vom  
19. Juni 1980 - 3 AZR 137/79 - AP Nr. 2 zu § 1 BetrAVG Treuebruch,  
zu II 2 der Gründe; ablehnend dazu Birk, Anmerkung zu EzA  
§ 242 BGB Ruhegeld Nr. 85). Diese Überlegungen sind im vor-  
liegenden Fall jedoch nicht anwendbar. Dr. E. hätte zwar die  
behaupteten Treuepflichtverletzungen nach einer langen korrekten  
Dienstzeit begangen, Voraussetzung für die Begehung wäre  
aber seine besondere Rechtsstellung als Hauptgeschäftsführer  
gewesen. Diese Stellung hat sich Dr. E. in den vorangehenden  
Jahrzehnten durch Leistung und Vertrauenswürdigkeit erdient,  
um sie dann schließlich - nach dem Vortrag der Beklagten -  
in erheblichem Umfang und mit kaum absehbaren Folgen zu miß-  
brauchen. Damit bestünde ein so enger innerer Zusammenhang

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

zwischen den Tätigkeiten in Deutschland und in Österreich,  
daß eine Unterscheidung zwischen einer vertragstreuen und  
einer treuwidrigen Dienstzeit mit unterschiedlichen versor-  
gungsrechtlichen Folgen nicht in Betracht käme.

Dr. Dieterich                      Dr. Gehring                      Griebeling

Heimann                                      Beer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)